

Informationsschreiben zum Coronavirus

St. Pölten, 27. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landeszahnärztekammer für Niederösterreich möchte Sie mit den neuesten Informationen zum Coronavirus versorgen. Tagesaktuell finden Sie sämtliche Infos auf unserer Homepage <https://noe.zahnaerztekammer.at/>.

Dort finden Sie auch ein Infoblatt des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zum Vorgehen bei Verdacht auf COVID-19 (SARS-CoV-2, vormals 2019-nCoV) für niedergelassene Ärztinnen/Ärzte.

Des Weiteren finden Sie Updates zur aktuellen Situation, Empfehlungen für Reisende aus/in betroffene(n) Gebiete(n), Information für medizinisches Fachpersonal bezüglich SARS-CoV-2 Neuartiges Coronavirus (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz).

Infoline Coronavirus: 0800 555 621 (0-24 Uhr) Informationen zu Übertragung, Symptomen, Vorbeugung.

Jedenfalls sind alle Basishygiene-Maßnahmen strikt einzuhalten, siehe **Hygieneleitfaden der ÖZÄK**.

Verhaltensempfehlung für Ordinationsbetreiber:

Die Hygieneempfehlungen der Österreichischen Zahnärztekammer sind absolut ausreichend. Es ist darauf zu achten, dass die Mitarbeiterinnen diese genau befolgen.

Termine von augenscheinlich erkälteten Personen empfehlen wir zu verschieben, schon alleine deshalb, da eine eingeschränkte Atmung bei einer Behandlung immer störend wirkt.

FAQs: (werden laufend auf unserer Homepage erweitert)

Wie kann man sich am Arbeitsplatz schützen?

Auf Hygienevorschriften besonders gut achten, insbesondere auf die **Händedesinfektion**.

Kann eine Mitarbeiterin von der Arbeit fernbleiben?

Nein. Gesund zu Hause zu bleiben ist nicht erlaubt, außer bei nachvollziehbarer Gefahr, wenn etwa ein Kollege nachweislich mit dem Virus infiziert ist oder wenn um den Arbeitsplatz eine Sperrzone errichtet wurde.

Darf der Dienstgeber eine Mitarbeiterin nach Hause schicken?

Ja, das wäre möglich. Es würde eine Dienstfreistellung bedeuten und keinen Krankenstand.

Bekommt eine Mitarbeiterin im Fall einer behördlichen Schließung der Ordination auf Grund des Coronavirus ihr Gehalt?

Ja, im Epidemiegesetz ist eine Entgeltfortzahlung garantiert. Der Bund würde in diesem Fall dem Arbeitgeber die Kosten ersetzen. Als Selbständiger kann man sich ebenfalls einen entstandenen Schaden ersetzen lassen.

Wird während einer verordneten Quarantäne der Lohn weiterbezahlt?

Die Entgeltfortzahlung hat im Quarantänefall zu erfolgen, da die Arbeitsleistung aufgrund der angeordneten Quarantäne entfällt. Der Arbeitgeber kann auf Basis des Epidemiegesetzes Kostenersatz beantragen. Der Bund übernimmt dann die Kosten. Das ist auch der Fall, wenn ganze Betriebe unter Quarantäne gestellt werden sollten.

Die LZÄK f. NÖ wird Sie weiterhin über die neusten Entwicklungen auf unserer Homepage in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

OMR DDr. Hannes Gruber, e.h.
Präsident